

# HAUS- UND SCHULORDNUNG DER SACHSENRING- OBERSCHULE CALLENBERG/HOHENSTEIN-ERNSTTHAL

## A. ZWECKBESTIMMUNG

Die Regeln dieser Hausordnung dienen im Sinne des § 32 (2) SächsSchulG dem Wohl und der Sicherheit jedes Einzelnen und sind Voraussetzung dafür, dass die Schule im Rahmen des § 1 SächsSchulG ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen und das Schulmotto verwirklichen kann.

Die Hausordnung bezieht sich auf das gesamte Schulgelände und gilt für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und alle sonstigen an der Schule beschäftigten Personen sowie für Besucherinnen und Besucher und Nutzende von Schulräumen.

## B. MOTTO

Das Motto der Sachsenring-Oberschule lautet „Miteinander statt gegeneinander!“ und bildet die Basis für das Zusammenleben aller am Schulleben Beteiligten und für die pädagogische Arbeit.

## C. GRUNDSÄTZE UND ÜBERZEUGUNGEN FÜR DAS MITEINANDER UND FÜR DIE PÄDAGOGISCHE ARBEIT

1. Wir wollen, dass unsere Schülerinnen und Schüler mit Freude zur Schule kommen und Spaß am Lernen haben. Wir fordern von ihnen aber auch Fleiß, Pünktlichkeit und hohe Anstrengungsbereitschaft ab.
2. Wir fördern Toleranz und Gleichberechtigung! Unsere Grundlagen des menschlichen Miteinanders sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Sächsische Landesverfassung und das Sächsische Schulgesetz. Daher dulden wir keinen Rassismus, keine Homophobie, keine Frauenfeindlichkeit, keinen Antisemitismus und auch nicht andere Arten der Herabwürdigung von Menschen.
3. Wir erwarten von jedem Respekt, Höflichkeit sowie körperliche und verbale Gewaltlosigkeit.
4. Wir setzen ein Verbot von Smartgeräten auf dem gesamten Schulgelände zur Vermeidung von Missbrauch (Ablenkung, Cybermobbing, Persönlichkeitsverletzung, Betrugsversuch) durch.

## D. SCHÜLERRECHTE

1. Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen methodisch und inhaltlich gut vorbereiteten und durchgeführten Unterricht.
2. Lehrkräfte sind verpflichtet nach spätestens drei Wochen Leistungserhebungen bewertet bzw. benotet zurückzugeben, wenn keine Ferien oder andere Veranstaltungen dies verhindern.
3. Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Notenauskünfte und auf Erklärungen von Bewertungen bzw. Benotungen.
4. Lehrkräfte sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler in fachlichen, schulrechtlichen und sozialpädagogischen Angelegenheiten zu beraten.
5. Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Mitwirkung.

## **E. SCHÜLERPFLICHTEN**

1. Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, sich respektvoll sowie unterrichtsangemessen zu verhalten.
2. Während des Unterrichts und in den Pausen ist den Anweisungen und Aufforderungen der Lehrkraft Folge zu leisten.
3. Im Rahmen der Schulpflicht sind alle Schülerinnen und Schüler zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Verweigerung kann zu einer Nacharbeit oder Verhaltensreflexion nach Unterrichtsende führen und gilt als verbindlich angeordnete Stunde.
4. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Hausaufgaben anzufertigen und für Leistungserhebungen zu lernen.
5. Nach § 24 (1) SchulG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, Leistungsnachweise zu erbringen. Das Nachholen von Leistungserhebungen ist Pflicht. Dazu organisiert sich der/die betreffende Schüler/in selbstständig einen Termin. In der Regel gibt es eine Nachschreibestunde, die verbindlich für diese Fälle im Stundenplan verankert ist.
6. Schülerinnen und Schüler haben die versäumten Inhalte selbstständig nachzuarbeiten, indem sie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler um Mitschriften bitten. Lehrkräfte können auch auf Nachfrage behilflich sein. Arbeitsblätter und andere Unterlagen werden in Eigenverantwortung bei den Fachlehrerinnen und -lehrern bzw. bei den Klassenleiterinnen und -leitern abgeholt.
7. Die Nutzung von LernSax und Schulmanager ist verbindlich. Jede/r Schüler/in soll dort werktäglich bis 16:00 Uhr den E-Mail-Postkasten kontrollieren und den Vertretungsplan lesen.
8. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, saubere Mitschriften anzufertigen, Schulsachen vollständig dabei zu haben, Ordnung in den Unterlagen zu halten und Termine einzuhalten. Vergessenes oder Versäumtes ist umgehend den betreffenden Lehrkräften zu melden und kann zur Nacharbeit oder Reflexion nach dem Unterricht führen.

## **F. EINLASS UND VOR UNTERRICHTSBEGINN**

1. Die erste Stunde beginnt 08:00 Uhr. Die aufsichtführende Lehrkraft regelt den Einlass ab 07:40 Uhr. Beim Betreten des Schulhauses ist jede Kopfbedeckung abzunehmen, sofern religiöse Gründe nicht dagegen sprechen.
2. Mit Ankunft des Busses dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht mehr verlassen.
3. Mit dem Öffnen der Türen sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ins Schulhaus zu gehen. Ein Aufenthalt auf dem Schulhof oder an der Bushaltestelle ist untersagt.
4. Nur in Ausnahmen dürfen sich Schülerinnen und Schüler ab 07:30 Uhr im Vorraum des Eingangsbereichs aufhalten.

## **G. ALLGEMEINER UNTERRICHTSBEGINN UND FREISTUNDEN**

1. Alle Schülerinnen und Schüler befinden sich spätestens 07:55 Uhr bzw. bei einem späteren Unterrichtsbeginn 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn vorbereitet im jeweiligen Unterrichtsraum an ihrem vorgesehenen Arbeitsplatz.
2. Bei einer Verspätung, jedoch spätestens bei wiederholter Verspätung ohne triftigen Grund bzw. bei unentschuldigtem Fehlen, erfolgt ein Nacharbeiten im Rahmen der im Stundenplan fest verankerten Reflexionsstunde. Lehrkräfte können auch andere Termine festlegen.
3. Schülerinnen und Schüler, die einen späteren Unterrichtsbeginn haben, halten sich leise und gesittet im Speisebereich (Atrium) auf. Dasselbe gilt für jene, die Frei- bzw. Ausfallstunden oder den Bus verpasst haben. Das Verlassen des Gebäudes bzw. des Schulgeländes ist untersagt.

4. Das Verlassen des Schulbereiches ist während der Unterrichtszeit, einschließlich Freistunden und Pausen, nicht erlaubt.

## **H. RAUM-, HAUS- UND HOFORDNUNG SOWIE VORBEREITUNG AUF DEN UNTERRICHT**

1. Mit dem „Vorklingeln“ (einfacher Gong) befinden sich die Schülerinnen und Schüler an ihrem Arbeitsplatz und bereiten sich auf die kommende Unterrichtsstunde vor.
2. Bei mutwillig angerichteter Verschmutzung, bei Fehlverhalten und bei wiederholtem Vergessen von Unterrichtssachen können erzieherische Maßnahmen erfolgen, wie die Teilnahme an der Reflexionsstunde oder Wiedergutmachungsleistungen.
3. Die Garderobe wird in den zugewiesenen Schränken im Unterrichtsraum oder im Schließfach aufbewahrt. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
4. Motorradhelme, Sporttaschen und sonstige sperrige Gegenstände sind ebenfalls in den Garderobenschränken zu verstauen. Für Fachräume gilt die jeweilige Fachraumordnung.
5. Fahrräder sind gut gesichert in den Fahrradständern abzustellen. Eine Haftung wird nicht übernommen.
6. Müll ist in den Mülleimern zu entsorgen. Ordnungsdienste tragen die Verantwortung für die Raumordnung.
7. Die Ablagen unter den Bänken und die Schränke sind keine Aufbewahrungsorte für Schul- bzw. Unterrichtssachen. Eine Haftung wird nicht übernommen.
8. Die Fensterbänke sind von Unterrichtsmaterialien stets freizuhalten.

## **I. UNTERRICHTSSTUNDE**

1. Der von der/dem Fachlehrer/in oder Klassenleiter/in vorgegebene Sitzplan ist einzuhalten.
2. Der Unterricht beginnt mit dem Gong. Die Lehrkraft beendet den Unterricht. Die Pause beginnt deshalb erst, wenn die Lehrkraft den Unterricht geschlossen hat.
3. Beim Klingeln zur Unterrichtsstunde erheben sich die Schülerinnen und Schüler und setzen sich erst nach der Begrüßung durch die Lehrkraft.
4. Ist eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne eine Lehrkraft, meldet der/die Klassensprecher/in oder sein/e Stellvertreter/in dies im Sekretariat.
5. Um eine gute Lernatmosphäre zu fördern, halten Schülerinnen und Schüler Disziplin und achten auf den sauberen Zustand der Unterrichtsräume.
6. Es stehen keine Getränke oder Speisen auf den Tischen.
7. Das Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Das Trinken erfolgt in Absprache mit der/dem jeweilige/n Fachlehrer/in.
8. Kaugummis dürfen nicht gekaut werden. Über eng begrenzte Ausnahmen (z.B. während einer Leistungserhebung) entscheidet die/der jeweilige Fachlehrer/in.
9. Nach der letzten Stunde werden in den Klassenzimmern die Stühle vorsichtig in die Aufhängungen unter den Bänken geschoben und der eventuell angefallene Müll beseitigt.
10. Toilettengänge sollen in den Pausen vor dem „Vorklingeln“ erledigt werden, um vollständig am Unterricht teilnehmen zu können. Toilettengänge in den Unterrichtsstunden werden in Ausnahmen gestattet, wenn es nicht unmittelbar nach Unterrichtsbeginn geschieht und die Schülerinnen und Schüler nur einzeln gehen.

## **J. PAUSE**

1. Im Schulgebäude darf nicht gelärmt und gerannt werden.
2. Fensterbänke, Tische sowie Gänge, Flure und Treppenstufen sind keine Sitzgelegenheiten.
3. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und werden im Interesse aller stets sauber gehalten.
4. Zwischen den Obergeschossen wird die Innentreppe nur aufwärts benutzt. Die anderen beiden Treppenhäuser dürfen auf- und abwärts benutzt werden.
5. Gegenstände dürfen nicht über die Geländer des Atriums gehalten oder geworfen werden.
6. Der Raumwechsel erfolgt zügig und ohne Umwege mit dem „Vorklingeln“ (einfacher Gong). Toilettengänge sind vorher zu erledigen.
7. Zur Hofpause wird das Gebäude zügig verlassen.
8. Die Klassenzimmer werden beim Verlassen verschlossen.
9. Technische Geräte werden nur nach Anweisung einer Lehrkraft bedient.
10. Vertretungspläne werden in der Regel beim Betreten oder Verlassen des Schulgebäudes gelesen. Während des Tages ist dies durch Beauftragte jeder Klasse gestattet.
11. Der Bereich der Hofpause umfasst den Pausenhof. Die Begrenzungen bilden die letzten Treppenstufen vor der Bushaltestelle bzw. vor der Tartanbahn sowie die verlängerte Linie der Altbauhauswand in Richtung Tischtennisplatten. Weiterhin ist der Bereich hinter dem Hauptgebäude („Hang“) in den wärmeren Monaten als Pausenbereich eingerichtet. Die Grenze bilden die Bordsteine. Die Wiese vor dem Neubau bzw. neben dem Altbau ist nicht zu betreten. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen bestehen Einschränkungen.
12. Während der Pausen ist der Aufenthalt im Stellbereich von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
13. Die Essensversorgung erfolgt im Speiseraum, dafür werden die entsprechenden Sitzmöglichkeiten genutzt. Es ist auf angemessenes Verhalten zu achten. Nur der Verzehr vollwertiger Speisen ist gestattet, ansonsten ist der Pausenaufenthalt auf dem Schulhof vorgeschrieben. Die Tische werden nach Benutzung abgewischt und die Stühle hochgestellt.
14. Während der Hauspause im Falle ungünstiger Wetterverhältnisse halten sich Schülerinnen und Schüler nicht auf dem Hof auf, sondern in ihren Klassenräumen bzw. auf dem Gang vor dem Klassenraum. Ein Aufenthalt im Eingangsbereich des Atriums oder im Speisebereich, sofern keine Speise eingenommen wird, ist ebenfalls untersagt. Erst ab 13:00 Uhr dürfen Fahrschüler zur Bushaltestelle gehen.
15. Bei Hofpause dürfen die Schülerinnen und Schüler die Toilettenräume im Erdgeschoss nutzen. Andere Toilettenräume können aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht betreten werden.
16. Bälle dürfen nur bei trockenem Wetter auf dem Schulhof zum Spielen genutzt werden. Erlaubt ist das Ballspielen nur im Bereich der Pflastersteine. Untersagt ist das Ballspielen direkt unter bzw. am Hauptgebäude.

## **K. UNTERRICHTSSCHLUSS UND BUSHALTESTELLE**

1. In der Regel endet der Unterricht spätestens nach der 8. Stunde.
2. Der Bushaltestellenbereich (oberhalb der letzten Stufe der Treppe auf dem Schulhof) darf frühestens 13:00 Uhr betreten werden, wenn der Unterricht nach der 5. Unterrichtsstunde beendet ist.
3. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler zügig das Schulgebäude.

4. Schülerinnen und Schüler, die abgeholt werden, warten in der Regel außerhalb des Schulgeländes. Das Halten und Parken im Bushaltestellenbereich und auf den Personalparkplätzen durch Abholende ist in der Regel untersagt.
5. Beim Einfahren von Bussen stehen die Schülerinnen und Schüler vom Bordstein aus gesehen hinter der weißen Linie. Erst wenn der Bus vollständig zum Stillstand gekommen ist und die Türen geöffnet sind, dürfen die Mitfahrenden einsteigen. Die aufsichtführende Lehrkraft kann aus Gründen der Sicherheit eine Reihe bilden lassen.
6. Die Sorgeberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler selbst sind dafür verantwortlich, dass in den Bus eingestiegen wird, der am schnellsten bzw. möglichst direkt zur Heimhaltestelle führt.
7. An allen Bushaltestellen haben sich die Schülerinnen und Schüler angemessen und sozial verträglich zu benehmen. Sachbeschädigungen in den Bushaltestellenbereichen sowie in den Bussen können rechtliche Folgen nach sich ziehen. Sowohl gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern als auch gegenüber Fremden ist sich höflich zu benehmen.

## **L. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN - FÜRSORGE UND HAUSRECHT**

1. Aus Sicherheitsgründen sind die Außentüren aller drei Schulgebäude stets geschlossen zu halten.
2. Das Grüßen von erwachsenen Personen ist selbstverständlich. Schulfremden Besuchern wird erforderlichenfalls geholfen.
3. Alle Schülerinnen und Schüler handeln verantwortungsbewusst, umsichtig und hilfsbereit. Verbale Entgleisungen und Gewalt gegen Personen oder Sachen ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich.
4. Alle Formen von Mobbing und sonstigen unsozialen Handlungen sind zu unterlassen.
5. Das Mitbringen von Waffenattrappen, Waffen (z.B. Messer jeder Art, Schlagringe usw.) oder waffenähnlichen Gegenständen einschließlich Reizgas und Knallkörpern sowie die Androhung oder Anwendung von Gewalt sind verboten.
6. Der Besitz, Konsum und Vertrieb von illegalen Drogen ist untersagt. Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht für alle Personen ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich welche Menge und Form, mit sich zu führen oder zu konsumieren.
7. Der Besitz, Konsum und Vertrieb legaler Drogen (Tabak, tabakähnliche Substanzen, Verdampfer, Alkohol, Lachgas) ist nach dem Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen vollständig untersagt. Im gesamten Schulgelände besteht Rauch- und Alkoholverbot.
8. Das Mitbringen, Vertreiben und der Besitz von Medien, die im Sinne des Kinder- und Jugendschutzgesetzes jugendgefährdend sind, ist nicht gestattet.
9. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Punkte 3. bis 8. behält sich die Schule Anzeigen bei der Polizei vor. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden.
10. Das Mitbringen und das Verzehren von „Energy“-Getränken und sonstigen koffeinhaltigen Getränken in der Schule und bei Schulveranstaltungen sind verboten.
11. Die Beschädigung, das Beschmieren, das Bekleben und die Zerstörung von Schuleigentum bzw. persönlichen Gegenständen ist verboten.
12. Aushänge jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
13. Smartgeräte (Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches o. Ä.) sind während des gesamten Unterrichtstages ausgeschaltet. Die Nutzung dieser Geräte ist im gesamten Schulgelände im Sinne einer Schutz-, Präventions- und Erziehungsmaßnahme nicht gestattet. Bei mehrmaliger Zuwiderhandlung müssen diese von den Sorgeberechtigten in der Schule abgeholt werden.

14. In der Schule als öffentlicher Lern- und Arbeitsort ist auf eine angemessene Kleidung zu achten.
15. Bei Alarm verlassen alle Personen das Gebäude laut Evakuierungsplan und begeben sich an die zugewiesenen Orte.
16. Das Hausrecht besitzt der Schulleiter für das gesamte Schulgrundstück, in seiner Abwesenheit übernimmt es die stellvertretende Schulleiterin. Das Hausrecht geht in Abwesenheit beider auf den Hausmeister bzw. auf eine beauftragte Lehrkraft über. Jede Lehrkraft ist für die Ordnung und Sauberkeit des Unterrichtsraumes für die Zeit des Unterrichts in diesem Raum verantwortlich.

## M. ABMELDEN UND BEURLAUBUNG

1. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen oder anderen Verhinderungsgründen nicht am Unterricht teilnehmen können, sind von den Sorgeberechtigten zwischen 07:15 Uhr und 08:00 Uhr zwingend telefonisch abzumelden.
2. Dieser Abmeldung muss unbedingt eine schriftliche Entschuldigung (ärztliches Attest, Sorgeberechtigtenentschuldigung) beim Klassenleiter folgen, wenn das Kind den ersten Tag wieder zum Unterricht erscheint. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldig.
3. Freistellungen vom Unterricht sind formlos schriftlich zu beantragen. Bei bis zu vier Unterrichtsstunden kann dies der Klassenleiter vornehmen. Darüber hinaus kann nur der Schulleiter freistellen.

## N. DURCHSETZEN DER HAUS- UND SCHULORDNUNG

1. Alle Schülerinnen und Schüler, das gesamte Personal und sämtliche Besucher sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet.
2. Schülerinnen und Schüler sind angehalten, besonders grobe und gefährliche Verstöße gegen die Hausordnung dem Personal zu melden.
3. Das gesamte pädagogische und technische Personal ist grundsätzlich im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet.
4. Zur Sicherung dieser Regeln können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

## O. ANHANG

- O.1. Schaubild „Empfehlungen für einen schulgemessenen Kleidungsstil“

**Diese Haus- und Schulordnung wurde am 12.09.2024 in der Langfassung, in der Kurzfassung und mit dem Anhang O.1 von der Schulkonferenz einstimmig beschlossen. Sie tritt am 30.09.2024 in Kraft.**

Hohenstein-Ernstthal, den 13.09.2024



10:01:37 - 13.09.2024

Kevin Pallagi  
Schulleiter



10:46:52 - 13.09.2024

Antonio Küttner  
Schülersprecher



12:41:00 - 13.09.2024

Nadine Thost  
Schulelternsprecher



09:58:11 - 13.09.2024

Isabel Fichtner  
Vertreterin der Lehrerschaft in der Schulkonferenz